

Haushaltssatzung der Gemeinde Marpingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 25. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.684.420, -- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.642.250, -- €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 5.957.830, -- €
2. im Finanzhaushalt mit	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.424.800, -- €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.436.500, -- €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 3.011.700, -- €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.077.320, -- €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	514.450, -- €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	7.591.770, -- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	3.011.700, -- €
---	-----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	18.000.000, -- €
--	------------------

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf	5.957.830, -- €
--	-----------------

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 325 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 25. Februar 2026 beschlossene Stellenplan.

Marpingen, den 25. Februar 2026

gez.

(Weber)

Bürgermeister

Siegel

**Landesverwaltungsamt Saarland - Kommunalaufsicht -
Genehmigung**

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 der **Gemeinde Marpingen** genehmige ich

- gemäß § 92 Abs. 2 KSVG den **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen**

i.H. von **3.011.700 €**

St. Ingbert, 24.06.2026

im Auftrag

gez.

Birgit Heib

(Unterschrift, Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ist der Haushaltsplan im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen auszulegen. Hiermit wird mitgeteilt, dass der Haushaltsplan 2026 in der Zeit

vom 06. Juli 2026 bis einschließlich 16. Juli 2026

im Rathaus - in den Räumen der Kämmerei - ausliegen wird.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass gemäß § 115 KSVG eine Einsicht in den Beteiligungsbericht 2026 (= jährlicher Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Marpingen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts) gestattet und an gleicher Stelle möglich ist.

Nachfolgend aufgeführte Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung :

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| • Montag bis Freitag | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, |
| • Montag, Donnerstag | 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| • Dienstag | 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr. |

Marpingen, den 29.06.2026

gez.

i.V. (R.Rohner)

Siegel

1. Beigeordneter